

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

2.

2.) Publicandum

des Apostolischen Vicariates im Königreiche Sachsen,
wegen Bekanntmachung der bei demselben, dem Vicariatsgerichte und dem
katholisch-geistlichen Consistorio künftig in Anwendung zu bringenden
Sportul-Tax-Ordnungen;

vom 24^{ten} December 1830.

Das Apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen bringt hierdurch die, zu Berechnung der Gerichtsgebühren, für die, durch das Mandat vom 11ten Februar 1827, niedergelegten katholisch-geistlichen Behörden, angefertigten und sub Lit. A. B. und C. anliegenden Sportularen zur allgemeinen Kenntniß, und verordnet dabei, wie folgt:

1.

Es haben sich nach diesen resp. Sportularen die, bei den betreffenden katholisch-geistlichen Behörden, mit dem Verzeichnen der aufgelaufenen Gerichtsgebühren und deren Einnahme beauftragten Personen genau zu richten, und den Pächtern, unter keinerlei Vorwande, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, ein Mehreres, als den vorgeschriebenen Betrag der vorkommenden Sätze abzufordern, oder von denselben anzunehmen.

2.

Sämmtliche bei den betreffenden katholisch-geistlichen Behörden zu erlegende Sportuln, Stempelgebühren und Copialien, ohne Ausnahme, sind lediglich an den dazu verordneten Sportulannehmer, keinesweges aber an einzelne Canglei-Verwandte abzuführen.